

Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1874)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung
Gemeindewesen

Autor: Frossard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung Gemeindewesen,
für
das Jahr 1874.

Direktor: Herr Regierungsrath Grossard.

B o r b e m e r k u n g.

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 29. Juli 1874 wurde die Verwaltung des Gemeindewesens von derjenigen des Armenwesens abgetrennt und zu einer besondern Direktionsabtheilung erhoben.

I. Bestand der Gemeinden.

Durch Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1874 wurde eine neue Eintheilung der Kirchengemeinden des katholischen Tura vorgenommen; da indeß die Vorberathung dieses

Dekrets durch die Kirchendirektion geschah, so liegt es dieser Direktion ob, hierüber einlässlicher Bericht zu erstatten.

Ferner wurde die Kirchgemeindesfiliale Rütti-Lyssach auf Nachwerben der Betheiligten hin durch Beschuß des Regierungsrathes aufgehoben und der Kirchgemeinde Kirchberg einverleibt.

Im Uebrigen hat der Bestand der Gemeinden im Berichtjahre keine Aenderung erfahren; es wurden auch keine hierauf abzielenden Gesuche von Gemeinden oder Gemeindegemeinden eingereicht. Dagegen hat der Große Rath in seiner Sitzung vom 30. November 1874 bei Berathung des leßtjährigen Staatsverwaltungsberichts folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission zum Beschuß erhoben:

Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und diese insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen."

Die Zeit von Annahme dieses Postulats bis zum Jahresende war zu kurz, als daß dieser Anregung noch im Laufe des Berichtjahres wirksame Folge hätte gegeben werden können. Dagegen wird diese Angelegenheit im laufenden Jahre energisch an die Hand genommen werden. In Gemeinden, auf welche die Thätigkeit der Behörden sich richten kann, fehlt es, wie eine vorläufige Prüfung der Verhältnisse durch die Direktion gezeigt hat, nicht. Dagegen wird es auch an Schwierigkeiten nicht fehlen; insbesondere wird anfangs, bis die Praxis gewisse Grundsätze in dieser Beziehung festgesetzt hat, die Regelung der Vermögensverhältnisse viele Mühe verursachen.

II. Organisation und Verwaltung.

1. Die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Das Berichtjahr hat auf dem Gebiete des Gemeindewesens wichtige und tiefeingreifende legislative Neuerungen gebracht: das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874, die in Ausführung desselben erlassenen Dekrete und Verordnungen, von welchen für das Gemeinde-

wesen besonders das bereits oben erwähnte Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 und die Verordnung über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen vom 27. April 1874 von Bedeutung sind, und sodann namentlich die revidirte Bundesverfassung (art. 43 ff. derselben).

Die Grundsätze, welche das neue eidgenössische Staatsgrundgesetz in Bezug auf die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten aufgestellt hat, machen eine Revision des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zur unumgänglichen Nothwendigkeit; indessen kann dieselbe nicht eher erfolgen, als bis das Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger, welches die nähere Ausführung der in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze enthält, in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sich auf diesem, wie auf manchem andern Gebiete der Gesetzgebung die Nachtheile eines Übergangszustandes vom alten zum neuen fühlbar machen, und wird die Ausscheidung des noch Gelgenden in unserer bisherigen Gesetzgebung von dem, was bereits durch die neue Bundesverfassung selbst beseitigt worden ist, manche Schwierigkeiten darbieten.

Ein Beispiel des Eingreifens der neuen bündesrechtlichen Grundsätze in den bisherigen kantonalen Rechtszustand in Gemeindesachen liegt u. A. in folgendem:

Nach einem Gesetze vom 1. Juni 1865 hatten diejenigen Kantons- und Schweizerbürger, welche in die Nutzungen eines Korporationsgutes aufgenommen wurden und sich nicht über den Besitz gewisser militärischer Armaturgegenstände ausweisen konnten, einen Beitrag von Fr. 15 an die kantonale Gewehrvorrathskasse zu entrichten. Da nun gemäß Art. 18 u. 20 der revidirten Bundesverfassung in Zukunft die Eidgenossenschaft die Kosten der Bewaffnung und Bekleidung der Milizen übernehmen wird, so hieß der Regierungsrath dafür, es sei dadurch die erwähnte, übrigens in ihrer praktischen Tragweite wenig erhebliche Gesetzesbestimmung unanwendbar geworden und wies durch Kreisschreiben vom 7. November die Regierungsstatthalter und Amtsschaffner an, in Zukunft die fragliche Taxe nicht mehr zu erheben.

Eine Abänderung bisher bestandener Rechtsverhältnisse durch die neue Bundesverfassung wurde ferner auch von

mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen behauptet, welche sich weigerten, den neu eingesetzten Pfarrern die üblichen Naturalleistungen, namentlich in Brennholz, zu machen, und diese Weigerung damit begründeten, daß nach Art. 49 der Bundesverfassung Niemand gehalten werden könne, Steuern für spezielle Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft zu bezahlen, welcher er nicht angehöre. Der Regierungsrath erkannte indefß diese Weigerung nicht als begründet an, indem er aussprach, daß es bei den fraglichen Naturalleistungen sich nicht um eine Steuer, sondern um eine auf den Gütern der Gemeinden ihrer titelmäßig festgestellten Zweckbestimmung nach haftende Last handle, deren Bestand durch die neue Bundesverfassung nicht im Geringsten alterirt worden sei. Demgemäß wurde vorbehältlich weiterer Maßnahmen der Regierungssstattleiter von Freibergen angewiesen, die fraglichen Naturalleistungen vorläufig auf Kosten der renitenten Gemeinden anzuschaffen.

Von einer im gleichen Sinne getroffenen Maßnahme der Direktion nahm der Gemeinderath von Saignelégier Anlaß, eine Beschwerde an die eidgenössischen Behörden zu richten, welche gegenwärtig noch bei denselben hängig ist.

Was sodann die zu Ausführung des neuen Kirchengesetzes nothwendigen Maßnahmen betrifft, so fiel deren Vorberathung und Durchführung allerdings zunächst der Kirchendirektion zu. Indessen hatte, da es sich, wenn auch um kirchliche, so doch immerhin um Gemeindeangelegenheiten handelte, auch die Direktion des Gemeindewesens sich mehrfach mit hier einschlagenden Fragen zu befassen.

So war es zweifelhaft geworden, ob auch die nicht kirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele, wie z. B. der Wahlvorschlag für die Unterweibel nach dem Geseze vom 24. Dezember 1846, den nach den Vorschriften des Kirchengesetzes neu konstituirten Kirchgemeinden zur Besorgung zu fallen. Der Regierungsrath entschied diese Frage in einem Spezialfalle dahin, daß die neu gebildeten Kirchgemeinden nach § 7 des Kirchengesetzes ausschließlich konfessionelle, kirchliche Verbände seien und daß alle nicht kirchlichen Geschäfte, welche durch die bisherige Gesetzgebung den Kirchspielen zur Besorgung zugewiesen worden seien, von einer nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes gebildeten Vereinigung der Einwohnergemeinden zu führen seien.

Die Einführung des neuen Kirchengesetzes machte ferner eine Totalrevision der Reglemente sämmtlicher Kirchgemeinden des Kantons nothwendig. Zu diesem Zwecke wurde von der Kirchendirektion im Einverständniß mit der Direktion des Gemeindewesens ein Reglementsformular entworfen, welches sich im Allgemeinen als zweckentsprechend bewährt hat.

Von den demgemäß entworfenen neuen Kirchgemeinds-organisationsreglementen wurden im Laufe des Berichtjahres, auf den Antrag der Direktion, 36 vom Regierungsrath sanktionirt.

Organisationsreglemente für Einwohner- und Burger-gemeinden oder deren Unterabtheilungen gelangten im Be richtsjahre 21 zur regierungsräthlichen Sanktion.

Verwaltungsstreitigkeiten mit Ausschluß der Nutzungs- und Steuerstreitigkeiten kamen nur 6 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 Prozesse waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. Es ergiebt sich demnach gegenüber früheren Jahren eine ziemlich bedeutende Verminderung der oberinstanzlich beurtheilten Amdministrativprozesse. (Im Vorjahr betrug deren Zahl 16, im Jahre 1872 18 u. s. f.) Indessen scheint diese Verminderung der Prozesse wohl weniger einer Vermin derung der Lust zu streiten und die Sache bis in die letzte Instanz zu verfolgen, als vielmehr dem Umstände zuzuschreiben zu sein, daß im Berichtjahre, wenigstens in der ersten Hälfte desselben, verhältnismäßig wenige Gemeindewahlen vorkamen. Unter den im Berichtjahre oberinstanzlich beurtheilten Streitigkeiten mangelt nämlich die sonst immer ziemlich frequent vertretene Kategorie der Wahlstreitigkeiten gänzlich; denn von den 6 beurtheilten Prozessen betrafen 1 eine Straßenbausache, 1 einen Landverkauf durch eine Burgergemeinde, 2 die Pflicht zur Annahme von Beamtungen und 2 allgemeine Verwaltungs gegenstände. In 2 der angeführten 6 Fälle wurde der er stinstanzliche Entscheid vom Regierungsrath bestätigt, in einem theilweise und in dreien ganz abgeändert.

Kompetenzkonflikte wurden vom Regierungsrath auf den Antrag der Direktion 2 erledigt, beide im Sinne der Verweisung der Sache an die Gerichte.

Endlich hatte der Regierungsrath 10 Beschwerden ver schiedenen Inhalts gegen Verfügungen von Gemeindebehörden und Beamten oder von Staatsbeamten und Behörden in

Gemeindesachen zu beurtheilen, welche mit Umgehung des Regierungsstatthalters direkt an den Regierungsrath gelangten.

Als interessantere Entscheidungen mögen folgende hier Platz finden:

Eine Burbergemeinde hatte beschlossen, ihr angehörende Allmenttheile an die gegenwärtigen Inhaber derselben um den Preis der Katasterschätzung zu veräußern. Gegen diesen Besluß wurde von einigen auswärtigen Burgern Beschwerde geführt. Die Beschwerde wurde indeß vom Regierungsrath verworfen unter folgender Begründung:

Das Gemeindegesetz untersage in seinem § 46 die Vertheilung der Burbergüter; unter Theilung sei aber nur eine Veräußerung von Vermögensbestandtheilen an die Gemeindegliedern unter lukrativem, nicht auch eine solche unter onerosem Titel zu verstehen. Es ergebe sich gegentheils aus Art. 26, Ziff. 7 des Gemeindegesetzes, daß namentlich ein Verkauf von Liegenschaften durch die Burbergemeinden, gleichviel an wen, diesen Gemeinden vollkommen gestattet sei, sofern derselbe mit $\frac{2}{3}$ Stimmen beschlossen werde und daraus keine Kapitalverminderung entstehe. Im letzteren Falle nämlich dürfe eine Veräußerung von Liegenschaften nach § 26 u. f. des Gemeindegesetzes nur mit Genehmigung des Regierungsrathes erfolgen, wogegen, sofern eine Kapitalverminderung nicht entstehe, eine solche Veräußerung von den Gemeinden, auch ohne Konsens der Regierung, gültig beschlossen werden könne. Darüber aber, ob im einzelnen Falle eine Kapitalverminderung vorliege, entscheide, wie aus § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 hervorgehe, der Umstand, ob der Kaufpreis die Katasterschätzung erreiche oder nicht. Wenn der Kaufpreis die Katasterschätzung erreiche, so liege eine Kapitalverminderung nicht vor und der betreffende Gemeindebesluß sei somit, sofern er nur im Nebrigen in ordnungsmäßiger Weise zu Stande gekommen, als kompetent gefaßt und gültig zu betrachten.

Gegen einen, in einem ähnlichen Falle vom Regierungsrath schon im Vorjahr ausgefällten gleichen Entscheid in Betreff der Burbergemeinde Hilterfingen ist von den beschwerdeführenden auswärtigen Burgern im Berichtjahre der Refurs an den Großen Rath ergriffen worden. Dieser Refurs ist beim Großen Rath noch gegenwärtig anhängig.

In einem speziellen Falle enthob der Regierungsrath einen zum Mitgliede des Gemeinderaths ernannten Bürger, welcher

durch ärztliches Attestat, sowie durch Zeugniß seiner Nachbarn nachwies, daß er in hohem Grade schwerhörig sei, der Pflicht zur Annahme der genannten Beamtung, weil er fand, daß erwähnte körperliche Uebel mache dem Gewählten eine gehörige Ausübung seiner Amtspflichten unmöglich.

Ein unehelicher Sohn einer Kantonsbürgerin forderte von seiner heimatlichen Burrgemeinde, welche gemäß Satz. 204 des Civilgesetzbuchs, sowie des Kreisschreibens des Kleinen Rathes vom 20. Februar 1829, die von seinem außerehelichen Vater geschuldeten Alimentationsbeiträge beigetrieben und verwaltet hatte, einen vorgeblichen Neubruch dieser Alimentationsgelder über die für ihn aufgewendeten Erziehungskosten auf dem Administrativwege heraus. Der Regierungsrath sprach indeß die von der beklagten Burrgemeinde erhobene Kompetenzeinrede zu, indem er sich darauf stützte, daß es sich hier nicht um eine Frage der laufenden Verwaltung (um die Verlezung von Verwaltungsvorschriften oder um unzweckmäßige Verwaltungshandlungen), sondern um eine civile Rückerstattungsverbindlichkeit der Gemeinde handle.

Bei den Regierungsstatthaltern langten folgende Beschwerden gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeindebehörden ein:

Nebentrag 128			
Aarberg	15	Laupen	1
Aarwangen	5	Münster	25
Bern	14	Neuenstadt	2
Biel	3	Nidau	7
Büren	6	Oberhasle	1
Burgdorf	8	Pruntrut	57
Courtelary	8	Saanen	1
Delsberg	25	Schwarzenburg	4
Erlach	4	Seftigen	3
Fraubrunnen	5	Signau	2
Freibergen	11	Obersimmenthal	—
Frutigen	3	Niedersimmenthal	9
Interlaken	3	Thun	19
Konolfingen	4	Trachselwald	—
Laufen	14	Wangen	8
<hr/> Nebentrag 128			
		Total 267	

Von diesen Beschwerden wurden 77 durch Vergleich oder Abstand und 167 durch Entscheid erledigt. 23 sind noch unerledigt. Sie hatten folgende Streitsachen zum Gegenstande: 101 Nutzungen, 42 Wahlen, 52 allgemeine Verwaltungsgegenstände, 31 Steuern, 30 Hochbau-, Straßen- und Wasserbauangelegenheiten, 11 Annahmen von Beamtingen.

In Betreff der von den Oberaufsichtsbehörden in nicht streitigen Fällen getroffenen Verfügungen in Gemeindesachen sind folgende bemerkenswertere Daten hervorzuheben:

45 Gemeinden und Korporationen wurde die Bewilligung zu Annahme von Anleihen erteilt.

23 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, ihr Kapitalvermögen anzugreifen.

3 Beschlüsse von Gemeinden betr. Subventionirung neuer Eisenbahnenlinien (der sog. Nationalbahn) wurden genehmigt.

22 Gemeinden und Korporationen wurde gestattet, Liegenschaften über der Katasterschätzung zu erwerben oder unter derselben zu veräußern.

14 Beschlüsse von Einwohnergemeinden, in welchen keine Burgergemeinden organisiert sind, betr. Annahme neuer Burger wurden genehmigt.

Burgerrechtsverleihungen fanden in folgenden 16 Gemeinden statt:

	Kantonsbürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Bern	6	—	1	7
Biel	1	4	1	6
Büren	—	—	1	1
Burgdorf	2	—	—	2
Oberburg	2	—	—	2
La Ferrière	—	—	4	4
Löwenburg	1	—	1	2
Zäziwyl	—	—	3	3
Epiquerez	—	—	2	2
Breuleur	—	—	1	1
Mirchel	—	—	3	3
<hr/>				
Übertrag	12	4	17	33

	Kantons- bürger.	Schweizer aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Nebentertrag	12	4	17	33
Neuenegg	.	—	1	1
Worben	.	—	1	1
Mehringen	.	—	—	1
Thun	.	1	3	5
Unterlangenegg	.	—	1	1
Total	13	8	21	42

Von diesen Burgerrechtsverleihungen erfolgten 4 (eine an einen Kantonsbürger durch die Stadtgemeinde Bern, zwei an Schweizerbürger aus andern Kantonen durch die Burergemeinden Mehringen und Thun und eine an einen Ausländer durch die Burergemeinde Büren) unentgeldlich, die übrigen gegen Erlegung einer Annahmefinanz, welche den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß verwendet wurde. Immerhin wurde in 3 Fällen vom Regierungsrathe den Gemeinden die Bewilligung ertheilt, aliquote Theile der Einkaufssummen statt dem Armgute andern Gemeinfonds (vornemlich den Schulgütern) zuzuwenden.

In Betreff der Verwendung der Burgereinkaufssummen ist endlich noch hervorzuheben, daß der in den beiden letzten Verwaltungsberichten erwähnte Refurs der Burergemeinde Roggwyl vom Großen Rathé noch immer nicht entschieden worden ist.

Was den Stand der Gemeindeverwaltung und die Pflichterfüllung der Gemeindebeamten und Behörden im Allgemeinen anbelangt, so kann man sich damit im Ganzen und Großen befriedigt erklären und es läßt sich auch im Berichtjahre ein langsamter Fortschritt auf diesem Gebiete nicht verkennen. Freilich mangelt es auch hier nicht an Ausnahmen und waltet natürlich zwischen den einzelnen Gemeinden ein großer Unterschied ob. So glaubt z. B. ein oberländischer Regierungsstatthalter konstatiren zu müssen, daß mancherorts „Gehenlassen und Leichtnehmen der Pflichten je länger je mehr vorkomme“, während ein anderer Regierungsstatthalter aus dem nämlichen Landestheile gegentheils berichtet: „die Gemeindsversammlungen werden von den Bürgern fleißig besucht, an den Verhandlungen mit Interesse Theil genommen, Nebelstände gerügt und bei Wahlen auf kennnißvolle, wackere Männer gesehen.“

So bemerkt ferner ein Regierungsstatthalter aus dem Emmenthal, daß ein Theil der Gemeinden seines Bezirks erfreuliche Fortschritte mache, während andere Gemeinden immerwährend scharf überwacht werden müssen und „der Zeitgeist bei ihnen sehr übel angeschrieben sei.“

Die verbreitetste und wohl auch begründetste Klage gegen einen Theil unserer Gemeindeverwaltungen, welche in sehr vielen Amtsberichten der Regierungsstatthalter wiederkehrt, und von deren Begründtheit auch die Direktion mannigfach sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ist die, daß ihr Geschäftsgang ein sehr schleppender sei und es immerwährender Mahnungen Seitens der Staatsbehörden bedürfe, um von den betreffenden Gemeinden eine Antwort auf eine einfache Anfrage zu erhalten, um sie zu bewegen, ihre Rechnungen rechtzeitig abzulegen u. s. w. Die Schuld hievon wird ziemlich allgemein vorzüglich den Gemeindeschreibern der betreffenden Gemeinden zugeschrieben. „In fast allen Gemeinden,“ meint der Regierungsstatthalter von Interlaken, „ist es eben der Gemeindeschreiber, der die Verwaltungsmaschine leitet,“ und fügt der Regierungsstatthalter von Trachselwald bei, „die Gemeindepräsidenten haben durchschnittlich zu wenig Energie und dürfen sich gegen die „gelehrten“ Schreiber nicht wehren.“

Hierin liegt ohne Zweifel ein deutlicher Fingerzeig für die Gemeinden, bei Besetzung der wichtigen Gemeinde- und Gemeinderathsschreiberstelle mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen und für dieselbe eine der Arbeitslast dieser Stelle entsprechende Besoldung auszuführen. Auf letzteren Punkt haben übrigens auch die Staatsbehörden, anlässlich der Sanktion neuer Gemeindereglemente ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

Wenn wir nun, trotz dieser Mängel und trotzdem, daß, wie unten zu erwähnen sein wird, im Berichtjahre in einer ziemlich großen Zahl von Fällen die Oberaufsichtsbehörden zum Einschreiten gegen Gemeindebehörden und Beamte genöthigt waren, dennoch behauptet haben, daß unsere Gemeindeverwaltung im Allgemeinen im Fortschritte begriffen sei, so liegt die Rechtfertigung dieser Aufstellung in Folgendem:

Die Mehrzahl der regierungsstatthalteramtlichen Berichte konstatirt, daß die Führung der Protokolle, Manuale und Register der Gemeindebehörden, sowie die Haltung der Gemeindearchive sich infolge der nach der Verordnung vom 15. Juni

1869 vorgenommenen Inspektionen stets fort bessern. Die Rechnungslegung ist ebenfalls eine regelmäßiger und schnellere geworden. Die Gemeinden bemühen sich, im Ganzen und Großen, den Zeitbedürfnissen, soweit deren Befriedigung in ihre Sphäre einschlägt, gerecht zu werden und scheuen hiezu selbst große pecuniäre Opfer nicht. Dieß zeigen die oben verzeichneten Zahlen über die von Gemeinden aufgenommenen Anleihen, die vorgenommenen Kapitalverminderungen u. s. w., welche zum Zwecke der Ausführung größerer, im öffentlichen Interesse liegender Unternehmungen geschahen, und welche von den Gemeinden meist nach und nach wiederum aus Einkünften der laufenden Verwaltung gedeckt werden. Unter den oben angeführten Kapitalverminderungen figuriren übrigens, — was hier als erfreuliche Thatzache besonders erwähnt werden mag, — auch drei Fälle, in welchen Burgergemeinden Schenkungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden oder zu Gunsten gemeinnütziger Unternehmungen machten.

Zudem sind die Fälle, in welchen ein Einschreiten gegen Gemeinden nothwendig wurde, zum Theil auf Ursachen vorübergehender Natur zurückzuführen, zum Theil stellen sie sich, wie unten des Näheren darzuthun sein wird, als Überreste alt eingewurzelter Mißbräuche, welche im Verschwinden begriffen sind, dar und nicht als neue, infolge eines Rückgangs der Gemeindeverwaltung zu Tage getretene Mißbräuche. Angesichts dieser Thatzachen kann man gewiß mit Recht behaupten, daß unser Gemeindewesen ein gesundes und in fortschreitender Entwicklung begriffenes sei.

Von einzelnen im Berichtjahre zur Cognition der Oberbehörden gekommenen Fällen sind folgende zu erwähnen:

Die Stadtgemeinde Biel gab sich im Berichtjahre eine neue Organisation, welche die Sanktion des Regierungsrathes erhielt. Dieselbe beruht auf einer Theilung der Gemeindeverwaltungsbehörde in einen engeren und weiteren Rath, Gemeinderath und großen Stadtrath, von welchen der erstere 5, der letztere dagegen 40 Mitglieder zählt. Sie macht überdies die Stelle des Gemeinderathspräsidenten zu einer ständigen und fix (mit Fr. 5000) besoldeten. Diese Organisation ist gewiß für ein aufblühendes Gemeinwesen eine passende und wird nicht ermangeln, zur rascheren Entwicklung der Stadt Biel beizutragen.

Anlässlich der Sanktion dieses Reglements entstand übrigens noch eine weitere, nicht uninteressante Frage. Das Reglement schrieb nämlich für sämmtliche Gemeindebeamte statt der Leistung des im Gemeindegesetze vorgeschriebenen Amtseides nur die Ablegung eines feierlichen Gelübdes vor. Mit Hinblick auf Art. 49 Alinea 2 der revidirten Bundesverfassung bestätigte der Regierungsrath dies in dem Sinne, daß für diejenigen Gemeindebeamten, welche aus Gewissensgründen die Ableistung des Amtseides verweigern würden, das im Reglemente vorgeschene Gelübbe an dessen Stellen treten solle.

Eine Anzahl Gemeindegliedern einer jurassischen Einwohnergemeinde verlangten, daß die laut Ausscheidungsvertrag von der dortigen Burergemeinde der Einwohnergemeinde schuldige Dotationsrente in einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Weise erhöht werde. Der Regierungsrath erklärte indeß, auf dieses Gesuch nicht eintreten zu können, da offenbar der Gesetzgeber bei Erlass des Ausscheidungsgesetzes beabsichtigt habe, die Leistungen der Burergemeinden zu Ortszwecken durch die Ausscheidungskäte endgültig feststellen zu lassen, mithin, so lange dieses Gesetz in Kraft bestehe, die Administrativbehörden nicht befugt seien, diese Leistungen von sich aus zu erhöhen.

In einem andern Spezialfalle entschied der Regierungsrath, daß den zwischen den Einwohnergemeinden und Burergemeinden abgeschlossenen Ausscheidungsverträgen Vertragsnatur jedenfalls nur in soweit zukomme, als sie die gegenseitigen Beziehungen der beiden Korporationen regeln, nicht aber auch insoweit, als sie Bestimmungen über ausschließlich innere Angelegenheiten einer Gemeinde enthalten. Demgemäß gestattete er einer Burergemeinde, ein baufällig gewordenes altes Spitalgebäude, von welchem im Ausscheidungsvertrage gesagt war, daß es nicht veräußert werden dürfe, zu verkaufen, ohne daß sie hiezu vorerst die Bestimmung der Einwohnergemeinde einzuholen gehabt hätte.

Der Einwohnergemeinderath von Langenthal reichte dem Regierungsrath eine Vorstellung ein, in welcher er das Gesuch stellte, der Regierungsrath möchte ein Dekret oder Gesetz ausarbeiten und dem Großen Rathe zu Genehmigung unterbreiten, durch welches den Gemeinden des Kantons Bern freigestellt werde, das bisher übliche Verlesen in der Kirche abzuschaffen und diese Publikationsmethode durch ein anderes passenderes

Publikationsmittel zu ersehen. Der Regierungsrath trat indeß, obwohl er sich mit dem Zwecke dieser Vorstellung einverstanden erklärte, auf dieselbe nicht ein, weil die meisten und wichtigsten Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen in Gesetzen enthalten seien, mithin nur auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Volksabstimmung beseitigt werden können, weil ferner die betreffenden Gesetze (besonders das Civilgesetzbuch und der Konkursprozeß) ohnedem in nächster Zeit theils durch die kantonale, theils durch die eidgenössische Gesetzgebung revidirt werden müßten und es somit nicht als angemessen erscheine, den zukünftigen Kodifikationen in einem einzelnen Punkte vorzugreifen, und weil endlich auch bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Gemeinden nicht wesentlich gehindert seien, das Verlesen in der Kirche durch ein passendes Publikationsmittel zu ersehen, da das Verlesen nur in wenigen Fällen (in Art. 1 und 51 des Civilgesetzbuches) absolut vorgeschrieben sei.

Maßregeln gegen Gemeindebehörden und Beamte hatte der Regierungsrath im Berichtjahre folgende zu treffen:

Gegen drei Säckelmeister wurden wegen Nichtablegung ihrer Rechnungen und gegen einen wegen Nichtablieferung einer Rechnungsrestanz die gesetzlichen Maßnahmen angeordnet.

Ein Gemeinde- und Gemeinderatspräsident sowie ein Gemeindeschreiber mußten in ihren Amtsverrichtungen eingestellt werden, weil gegen sie eine Kriminaluntersuchung eröffnet worden war.

Einem Meher einer jurassischen Gemeinde mußte wegen äußerst leichtfertiger Legalisation von Unterschriften ein Beweis ertheilt werden.

Ferner sah sich der Regierungsrath genötigt, gegen drei Meher katholischer Gemeinden des Jura, sowie gegen einen Kircherraths- und Schulkommissonspräsidenten die Amtseinstellung zu verhängen und deren Abberufung beim Appellations- und Kassationshofe zu beantragen, weil sie entweder den in Beziehung auf den kirchlich-politischen Konflikt getroffenen Anordnungen der staatlichen Behörden Folge zu geben sich weigerten, oder denselben geradezu entgegenhandelten.

In einer großen Anzahl anderer ähnlicher Fälle, welche weniger gravirender Natur waren, begnügte sich der Regierungsrath auf den Antrag der Direction, den betreffenden

Beamten einen Verweis zu ertheilen. In allen Fällen, in welchen die Behörde im Vorjahre sowie im Berichtjahre einen Abberufungsantrag zu stellen genöthigt war, wurde demselben auch vom Gerichte Folge gegeben.

Gegen den Gemeinderath von Courfaivre (Amtsbezirk Delsberg) war schon im Vorjahre eine Disziplinaruntersuchung wegen unordentlicher Vermögensverwaltung eingeleitet worden, welche im Berichtjahre zum Abschluß gelangte und zu Einstellung dieser Behörde sowie zu Stellung eines Abberufungsantrags gegen dieselbe führte. Nachdem dieser Abberufungsantrag beim Gerichte anhängig gemacht worden war, reichten die sämmtlichen Mitglieder des eingestellten Gemeinderaths ihre Demission ein, was den Regierungsrath veranlaßte, seinen Abberufungsantrag zurückzuziehen. Nachdem dieß geschehen war, wählte indeß die Gemeinde die demissionirenden Gemeinderathsmitglieder sofort sämmtlich wieder. Da die Gemeinde durch dieses Vorgehen zeigte, daß sie keineswegs bestrebt sei, in ihre Verwaltung die Ordnung zurückzuführen, so stellte sie der Regierungsrath in der Selbstverwaltung ein und ernannte ihr einen Vormund, welcher mit Führung der Gemeindegeschäfte beauftragt wurde.

Gegen Ende des Berichtjahres gelangte es zur Kenntniß der Behörde, daß mehrere Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut das Ziel von Schuldbetreibungen seien, die bis zur Pfändung fortgeschritten waren. Die Direktion untersuchte hierauf persönlich den Zustand der Verwaltung der betreffenden Gemeinden (der Gemeinden Bonfol, Cornol, Courgenay und St. Ursanne). Diese Untersuchung zeigte denn auch wirklich, daß die Verwaltung der genannten Gemeinden, namentlich der beiden erstgenannten an großen Mißständen leide. Insbesondere erzeugte sich der Uebelstand, daß die Ausstände der Gemeinden, namentlich die Taxen für das Burgerholz u. s. f. höchst nachlässig beigetrieben wurden, so daß eine Gemeinde für einen Schuldbetrag verfolgt werden konnte, den sie aus ihren Aktivausständen leicht doppelt und dreifach hätte bezahlen können. Diese aus dem Egoismus der Gemeindegemeinden und der Nachlässigkeit und Schwäche der Gemeindebeamten herstammende Erscheinung ist keine neue; es ist vielmehr eine alte Klage, daß namentlich in gemischten Gemeinden, wo die auf die Brgernutzungen gelegten Auflagen zur Deckung der öffentlichen Verwaltungskosten verwendet werden, die Beitreibung dieser

Auslagen oft mit einer für die Interessen der Gemeinde verderblichen Schonung gegen die Schuldner geschehe.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, hat der Regierungsrath eingreifende Maßregeln ergriffen, worüber indessen, da die Ausführung derselben in das laufende Jahr fällt, im nächsten Verwaltungsberichte Auskunft zu geben sein wird.

Es wurde vom Regierungsrathe ferner entschieden, daß die Stelle eines Viehinspektors als eine Beamtung und nicht als eine bloße Anstellung zu betrachten sei, mithin ein Viehinspektor, wenn er sich zu Ausübung seines Amtes unfähig oder unwürdig zeigt, nicht einfach entlassen werden könnte, vielmehr gegen ihn das gerichtliche Abberufungsverfahren einzuleiten sei.

Dagegen erkannte der Regierungsrath in einem Spezialfalle umgekehrt, die Stelle eines Gemeindepolizeidieners sei eine bloße Anstellung, und wenn sich ein solcher Polizeidiener zu Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen unfähig oder unwürdig zeige, so könne er von der Gemeindeverwaltungsbehörde ohne weiteres entlassen werden, wie denn auch die staatlichen Oberaufsichtsbehörden die Gemeindebehörden zu Verhängung einer solchen Entlassung anhalten können.

2. Rechnungswesen.

In folgenden Amtsbezirken sind keine Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande:

Narwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

In den übrigen Amtsbezirken sind noch folgende Ausstände:

Amtsbezirk Aarberg.

Niederried, Einwohnergemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1871.

Niederried, Burgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1870.

Seedorf, Holzburgergemeinde. Burgergutsrechnung seit 1871.

Lobsigen, Ortsgemeinde. Ortsgutsrechnung seit 1870.

Amtsbezirk Freibergen.

Epiquerez. Einwohnergemeindsrechnung seit 1872.

Amtsbezirk Laufen.

Blauen, Gemischte Gemeinde. Ortsguts-, Schul- und Armenrechnung seit 1872.

Dittingen, Gemischte Gemeinde. Schul-, Kirchen- und Armenrechnung seit 1872.

Duggingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- u. Armenrechnung seit 1871.

Grellingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde- und Armenrechnung seit 1872. Schulrechnung seit 1871.

Laufen, Bürgergemeinde. Armenrechnung seit 1871.

Laufen, Vorstadtbürgergemeinde. Bürgergutsrechnung seit 1872.

Wahlen, Gemischte Gemeinde. Schul- und Armenrechnung seit 1872. Gemeinderechnung seit 1871.

Zwingen, Gemischte Gemeinde. Gemeinde-, Schul- und Armenrechnung seit 1872.

Amtsbezirk Pruntrut.

Beurnevésin, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1871.

Chevinez, Gemischte Gemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1872.

Cœuve, Gemischte Gemeinde. Kirchengutsrechnung seit 1870.

Cornol, Gemischte Gemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1870.

Pruntrut, Einwohnergemeinde. Orts- und Schulgutsrechnung seit 1872.

Roche d'Or, Gemischte Gemeinde. Orts-, Schul- und Armen-
gutsrechnung seit 1872.

Seleute, Gemischte Gemeinde. Orts-, Schul- und Armen-
gutsrechnung seit 1871.

St. Ursanne, Gemischte Gemeinde. Schul- und Armenguts-
rechnung seit 1871. Ortsgutsrechnung seit 1869.

Diese Daten veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen:
Im letzten Verwaltungsberichte waren einzelne Rechnungen
aus dem Amtsbezirke Narberg irrthümlicherweise als gelegt

angegeben, welche sich noch im Rückstande befanden. Diese Rückstände röhren übrigens noch von mehrjährigen Rechnungsperioden her und werden baldigst verschwinden. Namhafte Rückstände verzeigen demnach einzig die Amtsbezirke Laufen und Bruntrut. Was den erstern Bezirk anbelangt, so werden wir darüber wachen, daß der neue Bezirksbeamte diese noch aus der früheren Verwaltungsperiode herrührenden Rückstände schleunigst liquidirt. Betreffend den Amtsbezirk Bruntrut ist zu bemerken, daß gegen die Gemeindebehörden von Cornol, Seleute und St. Ursanne theils vom Regierungsrath, theils vom Regierungsstatthalter wegen nachlässiger Vermögensverwaltung und Rechnungslegung Maßregeln ergriffen worden sind. Die Kirchengutsrechnungen von Coeuve und Beurnevésin, die Schul- und Gemeindegutsrechnungen von Bruntrut und Chevenez sind gelegt, nur noch nicht passirt, so daß sich in Kurzem nur noch wenige Rückstände im Amtsbezirke Bruntrut finden werden. Demnach kann gewiß mit Recht gesagt werden, daß auch im Berichtjahre das Rechnungswesen der Gemeinden erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schließlich bleibt uns noch zu konstatiren, daß vom Regierungsstatthalteramte Nidau trotz wiederholter Reklamation kein Bericht erhältlich war.

3. Steuerwesen.

Es wurden im Berichtjahre 10 Steuer- und 16 Gemeindewerkfreglemente vom Regierungsrath sanktionirt.

Streitigkeiten über öffentliche Leistungen kamen 6 zur oberinstanzlichen Beurtheilung, wovon 1 die Gemeindewerpflicht und 5 eigentliche Gemeindesteuern betrafen.

In 4 von diesen 6 Fällen bestätigte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid, in einem änderte er ihn theilweise und in einem gänzlich ab.

Zu mannigfaltigen Zweifeln gaben auch im Berichtjahre wieder die Gemeindewerkfreglemente Anlaß. Der Regierungsrath fasste deshalb über einige, häufiger wiederkehrende Streitfragen auf den Antrag der Direktion einen prinzipiellen Entcheid, aus welchem wir folgendes hervorheben:

Es wurde entschieden, es sei zulässig, in einem Gemeindewerkfreglemente festzustellen, daß rückständige Gemeindewer-

Leistungen in einen zum voraus bestimmten Geldbetrag umgewandelt werden. Dagegen sei es nicht zulässig, neben dieser Umwandlung auf die nicht rechtzeitige Leistung von Gemeindewerk noch eine Buße zu setzen, da die Rechtsnachtheile, welche einen mit einer öffentlichen Leistung im Rückstande befindlichen treffen, schon im Geseze ausdrücklich und absolut festgesetzt seien. Ebenso wurde entschieden, daß es nicht zulässig sei, reglementarisch zu bestimmen, daß jeder Pflichtige alljährlich einen für bestimmten Betrag in Geld für die Unterhaltung der Gemeindewege u. s. w. beizutragen habe, von dieser Verpflichtung sich aber durch Leistung des Gemeindewerks in Arbeit befreien könne. Durch eine solche Vorschrift werde nämlich eine nicht auf dem Staatssteuerregister beruhende und daher mit § 4 des Gemeindesteuergesetzes unverträgliche Steuer in Geld eingeführt.

Von den die Erhebung der Gemeindesteuern in Geld betreffenden Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folgende, der außerordentlichen thattsächlichen Verhältnisse wegen, die ihr zu Grunde lagen, speziell hervorgehoben werden:

Eine jurassische Einwohnergemeinde hatte f. Z. Aktien der Turabahngesellschaft im Betrage von Fr. 30,000 übernommen. Als es sich nun darum handelte, dieselben einzubezahlen, beschloß die Gemeinde, sich den hiezu erforderlichen Betrag durch Erhebung von Gemeindesteuern während eines einzigen Jahres zu verschaffen. Gegen diesen Beschluß wurde von einer im Gebiete der fraglichen Gemeinde die Seidenweberei im Großen betreibenden Aktien-Kommanditgesellschaft, welche ca. $\frac{11}{13}$ der gesamten Gemeindesteuern hätte bezahlen müssen, Beschwerde geführt, und diese Beschwerde dadurch begründet, daß die Gemeinden nicht befugt seien, zum Zwecke der Kapitalansammlung Steuern zu erheben, was in seinen Konsequenzen zu einer gänzlichen Vernichtung des Privateigenthums führen könnte. Der Regierungsrath wies zwar im Spezialfalle die erhobene Beschwerde in der Hauptsache ab, bemerkte aber in den Entscheidungsgründen ausdrücklich, daß dem Regierungsrathe die unzweifelhafte Befugniß zustehe, einen Steuerbeschluß einer Gemeinde auch materiell zu prüfen, und wenn es das Recht und die Natur der Sache erfordern, ihn entweder ganz aufzuheben oder in angemessener Weise zu modifiziren.

Im Nebrigen hatte die Direktion im Berichtjahre eine große Anzahl von Einfragen in Steuersachen zu beantworten.

Das bestehende Gemeindesteuergesetz gibt in der Anwendung namentlich dann zu Schwierigkeiten und oft auch zu Unbilligkeiten Anlaß, wenn ein Steuerpflichtiger den Wohnsitz wechselt. Es läßt sich indeß diesen Nebelständen ohne eine Revision des Gesetzes kaum entgegenwirken, und zur Vornahme einer solchen Revision ist im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo eine allgemeine Steuerreform im Wurfe zu liegen scheint, wohl nicht der richtige Moment.

4. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Es wurden im Berichtjahre 13 Nutzungsreglemente vom Regierungsrathe sanktionirt, wovon sich 4 ausschließlich auf die Benutzung von Waldungen beziehen.

Einsprachen gegen Nutzungsreglemente hatte der Regierungsrath 2 zu beurtheilen, welche beide abgewiesen wurden.

Nutzungsstreitigkeiten kamen 7 zur höchstinstanzlichen Beurtheilung. 2 waren Ende Jahres noch vor oberer Instanz pendent. In 3 der 7 beurtheilten Fälle änderte der Regierungsrath den erstinstanzlichen Entscheid ab; in 4 Fällen bestätigte er denselben.

Von interessanteren Entscheidungen des Regierungsrathes mag hier folgender genannt werden:

In einem Gemeindenutzungsreglemente fand sich die Bestimmung, daß das Führen eigener Haushaltung, welches als Requisit der Nutzungsberechtigung aufgestellt war, nur durch ein authentisches Zeugniß des Einwohnergemeinderathes und der Feuergschauer der Ortschaft bewiesen werden könne. In einem Nutzungsstreite stützte sich nun die betreffende Gemeinde darauf, daß der flagende Nutzungsansprecher das erwähnte reglementarische Beweismittel nicht beibringen könne und verlangte daß er zur Produktion anderer von ihm vorgeschlagener Beweismittel gar nicht zugelassen werde. Der Regierungsrath sprach indeß aus, daß die citirte reglementarische Bestimmung nur insofern als gültig betrachtet werden könne, als sie jeden Nutzungsansprecher verpflichte, um ein Zeugniß des Einwohnergemeinderathes und der Feuergschauer vorerst nachzusuchen, daß sie aber, für den Fall, daß das betreffende Zeugniß ver-

weigert werden sollte, keinen Bürger verhindern könne, auch andere Beweismittel im Prozeßwege geltend zu machen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, daß im Administrativprozeß nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen das Prinzip der freien Beweiswürdigung gelte und diese gesetzliche Regel durch Reglementsbestimmungen nicht eingeschränkt werden könne, und daß auch das gesetzlich gewährleistete Beschwerderecht der Gemeindegenossen gegen Beschlüsse von Gemeinden und Gemeinbehörden reglementarisch nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden dürfe.

Der wichtige Refurs der gemischten Gemeinde Lamlingen gegen den Entschied des Regierungsrathes vom 2. November 1871, von welchem bereits in den drei letzten Verwaltungsberichten die Rede war, ist vom Großen Rathe auch im Berichtjahre noch nicht erledigt worden. Mit diesem zugleich sind noch eine Anzahl ähnlicher Geschäfte, wie schon im letzjährigen Verwaltungsberichte erwähnt, anhängig und befindet sich auch die ganze, anlässlich dieses Refurs wiederum zur Erörterung gelangte Burergutsfrage in suspenso. Im Interesse eines sicheren und geordneten Rechtszustandes wäre es sehr zu wünschen, daß diese Frage baldigst gelöst und damit dem gegenwärtig bestehenden Provisorium ein Ende gemacht werde.

Denn dieses Provisorium, wie es einerseits die Aktion der Behörden in manchen Beziehungen lähmen muß, scheint auch auf die Bewirthschaftung der Gemeindegüter in gewissem Maße nachtheilig einzuwirken.

Wenigstens meint der Regierungsstatthalter von Interlaken in seinem Amtsberichte, „ein Hauptgrund der schlechten Bewirthschaftung der Allmenten liege in der vermeintlichen Unsicherheit der Burergüter.“

Auch werden von manchen Regierungsstatthaltern Vorschläge zu einer Revision unserer Gemeindegesetzgebung in Bezug auf die Burergutsfrage gemacht, die freilich weit auseinander gehen. Während ein Regierungsstatthalter aus dem Mittellande konstatirt, daß in seinem Bezirke Wünsche nach Auftheilung der Burergüter laut werden, meint ein jurassischer Regierungsstatthalter (welchem ein anderer, ebenfalls aus einem jurassischen Bezirke, im Ganzen beitritt), man sollte die Vorrechte der Burergemeinden beschränken und eine einheitliche, alle Zweige der öffentlichen Verwaltung besorgende Gemeinde schaffen.

Aus diesen Neuherungen geht nun wenigstens so viel hervor, daß hier den Behörden ein ausgedehntes und schwieriges Feld der Thätigkeit wartet, welches in nächster Zukunft in Angriff genommen werden muß.

Was sodann die Bewirthschaftung der Gemeindenuzungs-güter betrifft, so sind im Berichtjahre weder große Fortschritte, noch auch bemerkenswerthe Rückschritte zu verzeichnen; im Einzelnen sind hier von manchen Gemeinden lobenswerthe Verbesserungen theils ausgeführt, theils angebahnt worden, und das Gesammtbild unserer Gemeindewirthschaft scheint auch in dieser Beziehung einen langsamem Fortschritt zum Bessern zu zeigen. Freilich walten auch hier zwischen den einzelnen Landestheilen und Gemeinden, je nach ihrer sozialen Lage, große Verschiedenheiten ob.

In Betreff der Bewirthschaftung der Allmenten u. s. w. wird allgemein konstatirt, daß deren Erträgnisse bedeutend hinter den durch die Privatwirthschaft erzielten Resultaten zurückbleiben und daß da, wo die Gemeinden sich der Allmenten durch Verkauf entäußern, große Verbesserungen in deren Kultur eintreten.

Was die Forstwirthschaft der Gemeinden anbelangt, so wird aus einzelnen Bezirken (z. B. aus Bruntrut) gemeldet, daß mit der Steigerung des Werthes der Forstprodukte auch die Forstwirthschaft sich bessere, während aus andern Bezirken die Berichte weniger günstig lauten. Beispielsweise meint der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, daß der rationelle Betrieb der Forstwirthschaft im dortigen Bezirke noch keinen Eingang gefunden habe, und die Regierungsstatthalter des Saanen- und Simmenthals, deren ungünstige Urtheile über die dortige Waldwirthschaft wir im letzjährigen Verwaltungsberichte erwähnt haben, sprechen sich auch für das Berichtjahr nicht viel günstiger aus, ja der Regierungsstatthalter von Niedersimmenthal meint geradezu, „die Waldwirthschaft wird erst bessern, wenn die Gemeinden dazu gezwungen werden.... Die Forstwirthschaft der Gemeinden, Körporationen und Privaten ist noch um kein Haar breit besser geworden.“

Es steht zu hoffen, daß die Maßregeln, welche die Staatsbehörden in Bezug auf die Forstwirthschaft im Berichtjahre getroffen haben, und über welche die Forst- und Domänen-Direktion einlässlicher zu berichten hat, eines günstigen Erfolges für die Zukunft nicht ermangeln werden und daß auch,

was speziell das Saanen- und Simmenthal anbelangt, die dortige Bevölkerung aus den Naturereignissen, welche sie, zum Theil jedenfalls infolge unkluger Holzschläge, in den letzten Jahren in schneller Folge wiederkehrend getroffen haben, eine Lehre zu ziehen wissen wird.

Die Direktion hat im Berichtjahre, so viel an ihr, auf Verbesserung dieses wichtigen Zweiges unserer Gemeindewirthschaft fortwährend hingearbeitet; sie hat zu diesem Zwecke über die zur Sanktion einlangenden Waldwirtschaftsreglemente jeweilen die staatlichen Forstbeamten konsultirt und den von diesen vorgeschlagenen forstwirtschaftlichen Fortschritten Eingang in die Reglemente verschafft.

Die unmittelbar zu Gemeindezwecken dienenden Liegenschaften wie Kirchen, Schulhäuser u. s. w. werden in den meisten Gemeinden gut unterhalten. Namentlich wurden auch im Berichtjahre zahlreiche Um- und Neubauten von Schulhäusern vorgenommen, und es ist nicht zu verkennen, daß sehr viele Gemeinden hiefür willig große Opfer bringen.

Weniger befriedigt sprechen sich im Allgemeinen die Berichte über den Unterhalt der Gemeindewege aus; überall wird konstatirt, daß diese Wege durchschnittlich in einem schlechteren Zustande als die Staatsstraßen sich befinden. Alteingelebte Gewohnheiten sowie mancherorts auch Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und Privaten über die Unterhaltungspflicht scheinen hieran die Hauptshuld zu tragen. Indessen sind durch Verfügungen der Staatsbehörden auch hier an vielen Orten Fortschritte angebahnt worden und haben einzelne Gemeinden (wie z. B. die Gemeinde Sigriswyl) in letzter Zeit große Opfer für Verbesserung ihrer Kommunikationsmittel gebracht.

Die Verwaltung der Gemeindekapitalien war im Allgemeinen eine gute und die Gemeindeeinkünfte wurden meistens regelmäßig bezogen; freilich darf man an einen Theil unserer kleinen Landgemeinden mit ihren einfacheren Verhältnissen, in Beziehung auf erakte Vermögensverwaltung u. s. w. nicht diejenigen Anforderungen stellen, wie an große und volkreiche Gemeinden mit entwickeltem Verwaltungsorganismus. Indessen kann man sich, wie gesagt, im Ganzen nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse als befriedigt erklären.

Ueber Ausnahmen, in welchen ein Einschreiten der staatlichen Behörden nothwendig wurde, ist oben berichtet worden.

5. Ausscheidung und Zweckbestimmung der Gemeindegüter.

Das langwierige Ausscheidungsgeschäft geht endlich seinem Abschluß entgegen. Von den im letzten Verwaltungsberichte als rückständig verzeichneten fünf Akten ist derjenige von Soubey sanktionirt. Die Akten der Gemeinden les Bois und Noirmont liegen gegenwärtig der Direktion zur Prüfung vor und die wegen Unrichtigkeit s. B. revidirten Akten von Montmelon und Saulch sind zwar noch nicht eingelangt, aber doch abgefaßt und den Gemeinden zur Prüfung vorgelegt.

Bern, den 18. Februar 1875.

Mit Hochachtung!

Der Direktor des Gemeindewesens:

Frossard.